

Antrag

des Landes Thüringen

zur

Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands

Punkt 61 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Verordnung zur Änderung beamten- und soldatenversorgungsrechtlicher Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands vorgesehenen Regelungen über die Versorgung der als Berufssoldaten übernommenen ehemaligen Soldaten der Nationalen Volksarmee, die auf Grund der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, zu überprüfen mit dem Ziel einer Verbesserung der Versorgung für die Zeit bis zum Eintritt des Rentenfalles und die notwendigen Schlußfolgerungen bis Ende 1992 vorzulegen.

Begründung:

Die Regelung der Soldatenversorgung für die als Berufssoldaten in die Bundeswehr übernommenen ehemaligen Soldaten der Nationalen Volksarmee in Artikel 2 der Verordnung führt auf Grund der besonderen Altersgrenzen der Berufssoldaten (ab dem 53. Lebensjahr) zu Härtefällen, da wegen der relativ geringen ruhegehaltsfähigen Bundeswehr-Dienstzeit teilweise nur die Mindestversorgung (35 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge) erreicht wird. Diese Versorgungssituation verbessert sich erst mit Eintritt des Rentenfalles.

Ausgeliefert am
24. SEP. 1992